

# Musterung.

## Kundmachung.

Vant der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **II** haben **die in dem Jahre 1897 Geborenen** behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, bezw. eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienit aufgefordert, **sich unbedingt bis längstens 10. Juni 1915**

**in der Konskriptionsamts-Abteilung**  
**beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes**

mit ihren Dokumenten (Eau- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) zur **Musterung** anzumelden.

**Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.**

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli 1915 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

**Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.**

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde I. Instanz,

**Wien** im Mai 1915.